

hang mit der Untersuchungstätigkeit vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die grundlegende Orientierung des X. Parteitagess der SED zur weiteren Festigung von Recht und Gesetzlichkeit ist Ausdruck der strategischen Grundlinie der Politik der Partei, alles zum Wohle des Volkes zu tun. Das schließt ein, daß die Menschen in unserer Republik in Ruhe und Sicherheit leben und arbeiten können, mit der Gewißheit, daß die zuständigen staatlichen Organe ihre Interessen zuverlässig schützen und bewahren, auch gegen alle feindlichen Angriffe des Gegners und jegliche anderen Erscheinungsformen der Kriminalität, in konsequenter Durchsetzung und bei strikter Wahrung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen. Dazu gehört auch die Durchsetzung und Einhaltung der strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Prüfungsstadiums vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Die Strafrechtswissenschaft der DDR kennzeichnet das Prüfungsstadium als erstes Stadium des Strafverfahrens in der DDR.¹ Dieser Standpunkt ist zwar nicht unwidersprochen geblieben, wir halten ihn jedoch aus den skizzierten rechtspolitischen Gründen und darüber hinaus für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren der DDR für unverzichtbar. Nur wenn das Prüfungsstadium als bereits zum Strafverfahren gehörender Abschnitt angesehen wird, ist nämlich die Möglichkeit gegeben, die in dieser Phase der Prüfung des Verdachts einer Straftat von den Untersuchungsorganen (und vom Staatsanwalt) gesicherten Beweismittel im Strafverfahren zu verwenden. Das ergibt sich aus der bereits im Abschnitt 2.2.4. begründeten strafprozessualen Anforderung, daß die für die Feststellung und den Nachweis der Wahrheit erforderlichen Beweismittel im Strafverfahren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlangt sein oder ansonsten auf dem strafprozessual vorgeschriebenen Weg in das Strafverfahren eingeführt werden müssen.

Die Anerkennung eines relativ selbständigen, zum Strafverfahren gehörenden Prüfungsstadiums ist jedoch nicht nur von theoretischer Bedeutung, sondern zwingt unseres Erachtens

¹Vgl. "Lehrbuch Strafrecht", a. a. O., S. 29